



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 19. März 2009

Nr. 11

Inhalt	Seite
Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang Politik und Recht mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.03.2009	732
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Antike Kulturen“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.03.2009	773

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2009/11
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





Ordnung für die Prüfungen

in dem Studiengang Politik und Recht
mit dem Abschluss Bachelor of Arts

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 09.03.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S.474) hat die Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

§ 3 Ziel des Studiums

§ 4 Bachelorgrad

§ 5 Zuständigkeit

§ 6 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 8 Studieninhalte

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 11 Prüfungsrelevante Leistungen

§ 11a Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

§ 12 Bachelorarbeit

§ 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang I: Modulbeschreibungen

Anhang II: Praktikumsordnung

Anhang III: Umrechnungstabelle

§ 1**Zugangsvoraussetzungen**

Für Studierende aus Deutschland wird die allgemeine Hochschulreife oder eine entsprechende fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt. Studierende aus dem Ausland müssen einen der allgemeinen Hochschulreife gleichwertigen Abschluss vorweisen.

§ 2**Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Rahmen des Bachelorstudienganges Politik und Recht.

§ 3**Ziel des Studiums**

Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der Bachelorabschluss Politik und Recht berechtigt jedoch nicht zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Das Bachelorstudium vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und der Rechtswissenschaft sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 4**Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) Der Studiengang Politik und Recht beruht auf einer Kooperation des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

(2) Für die Organisation des Bachelorstudienganges Politik und Recht ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig. Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (§ 9) zuständig.

§ 6**Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Politik und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Für Hochschulwechsler und Studiengangwechsler erfolgt keine Zulassung mit der Einschreibung, sondern erst nach entsprechender Meldung bei der vom Prüfungsausschuss zu benennenden Stelle und Klärung der positiven und negativen Anrechnungen.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen,

1. wenn der Studierenden/die Studierende die Diplom-Vorprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomprüfung, die Masterprüfung, die erste Staatsprüfung bzw. die

erste Prüfung (§ 5 DRiG) oder eine vergleichbare Prüfung in einem politik- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder

2. wenn der Studierende/die Studierende sich in einem schwebenden Verfahren zu einer der in Nr. 1 genannten Prüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer anderen Hochschule befindet.

Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss (§ 9).

(3) Die Zulassung zu den laut Modulbeschreibung für das Abschlussjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss aller für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module voraus. Eine Ausnahme gilt insbesondere für Studienplatz- und Studienfachwechsler. Diese haben die Modulprüfungen des ersten und des zweiten Semesters so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Semestern abzulegen, soweit keine entsprechenden Anrechnungen erfolgen.

(4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Politik und Recht umfasst das Studium von Modulen nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen.

- 5 Pflichtmodule, von denen 3 aus Wahlveranstaltungen bestehen im Bereich Politikwissenschaft
- 6 Pflichtmodule, von denen 3 aus Wahlveranstaltungen bestehen im Bereich Rechtswissenschaft
- 7 Pflichtmodule im Bereich Studium Fundamentale

(2) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:

1. Pflichtbereich Politikwissenschaft
 - a. Grundlagen der Politikwissenschaft I (10 CP)
 - b. Grundlagen der Politikwissenschaft II (10 CP)
2. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft
 - a. Vertiefungsmodul I (15 CP)
 - b. Vertiefungsmodul II (15 CP)
 - c. Vertiefungsmodul III (10 CP)
3. Pflichtbereich Rechtswissenschaft
 - a. Basismodul Öffentliches Recht (10 CP)
 - b. Basismodul Zivilrecht (10 CP)
 - c. Aufbaumodul Öffentliches Recht (15 CP)
4. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Rechtswissenschaft
 - a. Grundlagen des Rechts nach Wahl (10 CP)
 - b. Vertiefungsmodul I (10 CP)
 - c. Vertiefungsmodul II (5 CP)
5. Bereich Studium Fundamentale
 - a. Arbeitstechniken (5 CP)
 - b. Fremdsprachen (10 CP)
 - c. Statistik (10 CP)
 - d. Praktikum (15 CP)
 - e. Methoden wissenschaftlicher Forschung (5 CP)
 - f. Bachelorarbeit (10 CP)
 - g. Integrationsmodul (5 CP)

(3) Von den 180 zu erwerbenden Leistungspunkten entfallen 10 auf die Bachelorarbeit und 15 auf die zu absolvierende praktische Studienzeit (Praktikum). Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Politik und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Anhang II).

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden der Fachbereich o6 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat kein Stimmrecht. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Fachbereichsräte des Fachbereichs o6 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benennen jeweils ein Mitglied des Fachbereichs für eine Findungskommission. Diese entwickelt einen Vorschlag zur Bestellung der/des Vorsitzenden, dessen/deren ständige(n) Vertreter(in) und der weite-

ren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Über diesen Vorschlag wird in beiden Fachbereichsräten abgestimmt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Für die Nachbestellung findet dasselbe Verfahren Anwendung wie für die Erstbestellung.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung und erlässt gegebenenfalls entsprechende Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für deren Anwendung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und hat seinen Sitz beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt auch für Entscheidungen über Widersprüche. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für ein bestandenes Modul werden 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkte vergeben, für eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module und der Bachelorarbeit zusammen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienleistung sowie die Gewichtung der Ergebnisse der prüfungsrelevanten Leistungen zur Ermittlung der Modulnoten ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Der/die Prüfer(in) kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache (insbesondere Deutsch, Englisch oder Französisch) erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie im eventuellen Widerspruchsfall nachvollziehbar sind.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsleistung sowie die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Prüfungsleistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden, sind Bestandteil der Bachelorprüfung (prüfungsrelevante Leistungen), es sei denn, diese Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen sieht eine andere Regelung vor. Leistungen, welche innerhalb eines Moduls zu erbringen sind, aber nicht in die Endnote der Bachelorprüfung eingehen (Studienleistungen), sollen die Ausnahme sein und müssen als solche gekennzeichnet werden.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Leistung (mit Ausnahme der Praktika) setzt die vorherige Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen elektronisch über das Prüfungssystem erfolgen.

(6) Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Ausgang bekannt gemacht und sind verbindlich. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu fünf Wochen vor Vorlesungsende ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen, in deren Rahmen prüfungsrelevante Leistungen vor Vorlesungsende erbracht werden müssen. In diesen Fällen kann die Möglichkeit der Abmeldung durch den Prüfungsausschuss oder die Dozenten eingeschränkt werden. Eine entsprechende Einschränkung wird durch Ausgang bekannt gegeben.

(7) Die näheren Anforderungen an das Praktikumsmodul regelt die Praktikumsordnung im Anhang II dieser Prüfungsordnung.

§ 11a

Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und des normal bewerteten Anteils gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 12

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer betreut, die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt nach § 13 Absatz 2. Die Bachelorarbeit soll in einem thematischen Zusammenhang mit einem Modul des Faches Politikwissenschaft oder mit einem Vertiefungsmodul (R 6 oder R 7) des Faches Rechtswissenschaft stehen. Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird dem Kandidat/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag ein Themensteller zugewiesen. Möchte der Kandidat/die Kandidatin seine/ihre Bachelorarbeit im Fach Rechtswissenschaft ablegen, so entfällt das Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 120 Leistungspunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Ausfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Wochen verlängern. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können in-

sbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein amtsärztliches Attest. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Mit Genehmigung des Themenstellers kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfer/bei der Prüferin in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und in elektronischer Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit ist nur dann fristgerecht eingereicht, wenn sowohl die schriftlichen Exemplare als auch die elektronische Form rechtzeitig vor Fristablauf vorgelegt werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine Abweichung nach Satz 2 ist nicht möglich, wenn die Bachelorarbeit für den betreffenden Studierenden/die betreffende Studierende die letzte Prüfungsleistung im Studiengang oder die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit darstellt. Im Falle des Satz 1 errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. Die Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig

einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer protokollierenden Beisitzerin/eines protokollierenden Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.

Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten, welche die erste Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung (§5 DRiG) bestanden haben, ist zulässig.

(6) Prüfungsrelevante Leistungen, bei deren Nichtbestehen das Studium endgültig nicht bestanden ist und für die keine Ausgleichsmöglichkeit durch Setzen von Freiversuchen gemäß §16 Abs. 2 mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(7) Das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung ist der/dem Studierenden zum Semesterende bekanntzugeben. Wenn die Prüfungsleistung erst in den letzten zwei Monaten des Semesters erbracht wurde, ist das Ergebnis spätestens mit Ablauf der ersten beiden Monaten des darauffolgenden Semesters bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Note erfolgt durch Aushang einer Liste im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer.

(8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fehlversuche in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Sprachprüfungen werden unabhängig davon, wo sie erbracht wurden, grundsätzlich anerkannt, wenn sie den in den entsprechenden Modulen vorgesehenen Standards entsprechen. In Zweifelsfällen holt der Prüfungsausschuss entsprechende Expertise ein.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. In diesem Fall werden auch Fehlversuche in gleichwertigen Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. In diesem Fall werden auch Fehlversuche in gleichwertigen Prüfungsleis-

tungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nicht. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienleistungen und prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 120 Leistungspunkten angerechnet werden.

(6) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester aufgrund der Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erfolgen, wenn diese mindestens Leistungen in zwei der drei Studienanteile (Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Studium Fundamentale) entsprechen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(8) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung und Einreichung aller notwendigen Unterlagen.

§ 15a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissen-

schaften zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (§ 17 Abs. 1 bzw. Abs. 3) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein. Hat ein Studierender/eine Studierende bereits 180 Leistungspunkte erworben, jedoch nicht in der gemäß der Modulbeschreibungen notwendigen Zusammensetzung der Module, so kann der/die Studierenden sich nur noch zu solchen prüfungsrelevanten Leistungen anmelden, die zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendig sind.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus Freiversuche im Umfang von 20 Leistungspunkten zur Verfügung, die wahlweise für die – auch mehrmalige - Wiederholung nichtbestandener prüfungsrelevanter Leistungen oder für die einmalige Wiederholung bereits bestandener prüfungsrelevanter Leistungen zwecks Notenverbesserung eingesetzt werden können. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Freiversuche gem. Absatz 2 muss der Kandidat/die Kandidatin innerhalb von zwei Wochen ab der Ergebnismitteilung gemäß § 14 Abs. 7 setzen. Bei Geltendmachung eines Freiversuchs für eine nicht bestandene prüfungsrelevante Leistung gilt diese als nicht unternommen. Bei Geltendmachung eines Freiversuchs für eine bestandene prüfungsrelevante Leistung kann der Kandidat/die Kandidatin die betreffende Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Wiederholungstermin ein zweites Mal erbringen, mit der Folge, dass die bessere der Noten gewertet wird. Die zweite Erbringung gilt nicht als eigener Versuch und das Setzen eines weiteren Freiversuchs auf diese Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist nur unter Einsatz entsprechender Leistungspunkte der Freiversuchsregelung möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in den in § 12 Abs. 4 Satz 1 genannten Fristen ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit in der Wiederholung und nach Ausschöpfen aller Freiversuchsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der

Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. Die Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind zu bewerten. Sofern für prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls im Fach Politikwissenschaft und im Studium Fundamentale eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Die Einzelheiten regelt die jeweilige Modulbeschreibung. Ist in einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung enthalten, so bildet die Note dieser Leistungen diese Modulnote. Sind in einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehr prüfungsrelevante Leistungen erfolgreich absolviert worden, als gemäß der Modulbeschreibung erforderlich, so gehen nur die Leistungen mit der besten Note in die Modulnote ein, wobei aber nur Veranstaltungen mit der gleichen Anzahl von Leistungspunkten gegeneinander ausgetauscht werden können. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Sofern für prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls im Fach Rechtswissenschaft eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 16-18 Punkte
----------	----------------

gut	für eine besonders hervorragende Leistung, = 13-15 Punkte
vollbefriedigend	für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, = 10-12 Punkte
befriedigend	für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, = 7-9 Punkte
ausreichend	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, = 4-6 Punkte
mangelhaft	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, = 1-3 Punkte
ungenügend	für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung, = 0 Punkte
	eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Die Noten der einzelnen Teilleistungen werden jeweils gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang III umgerechnet.

(4) Aus den Noten (einschließlich erster Dezimalstelle) der Module und der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Noten gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Das Praktikumsmodul bleibt für die Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs.

Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(6) Zusätzlich zu den oben genannten Noten werden die Noten der drei Bereiche Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Studium Fundamentale berechnet. In die Note gehen die Module des jeweiligen Bereichs mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Bereichsnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(7) Die Bereichsnote für das Fach Rechtswissenschaft wird zudem ausgewiesen als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten des Fachs Rechtswissenschaft gemäß § 17 Absatz 3. Dabei entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

sehr gut	= 14,00 – 18,00 Punkte
gut	= 11,50 – 13,99 Punkte
vollbefriedigend	= 9,00 – 11,49 Punkte
befriedigend	= 6,50 – 8,99 Punkte
ausreichend	= 4,00 – 6,49 Punkte
mangelhaft	= 1,50 – 3,99 Punkte
ungenügend	= 0 – 1,49 Punkte.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit
- b) das Thema der Bachelorarbeit
- c) die drei Bereichsnoten Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Studium Fundamentale, die Bereichsnote Rechtswissenschaft zusätzlich in der Form von § 17 Abs. 7.
- d) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 und Abs. 5,
- e) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.

(4) Auf Antrag des Kandidaten gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde aus.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die Bachelorurkunde zusätzlich vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.

§ 19

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenaushang mitgeteilt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung

geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben. Sollte sich bei der Anwendung dieser Ordnung herausstellen, dass sie im Vergleich zu den bisher angewendeten Entwürfen der Ordnung nachteilige Regelungen für Studierende enthält, welche ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, erfolgt auf Antrag der/des Studierenden eine Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss und die Anwendung der für die/den Studierenden günstigste Regelung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.10.2008 und 14.01.2009.

Münster, den 09.03.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.03.2009

Der Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang I
 Modulbeschreibungen
 Bachelorstudiengang „Politik und Recht“

P 1 Basismodul 1	R 1 Basismodul Öffentliches Recht	SF 1 Arbeitstechniken
P 2 Basismodul 2	R 2 Grundlagen des Rechts nach Wahl	SF 2 Fremdsprache
P 3 Vertiefungsmodul 1	R 3 Basismodul Zivilrecht	SF 3 Statistik
P 4 Vertiefungsmodul 2	R 4 Aufbaumodul Öffentliches Recht	SF 4 Praktikum
P 5 Vertiefungsmodul 3	R 5 entfällt	SF 5 Empirische Methoden
	R 6 Vertiefungsmodul 1	SF 6 Bachelorarbeit
	R 7 Vertiefungsmodul 2	SF 7 Integrationsmodul

Die Dozentin/der Dozent gibt zu Beginn des Semesters bekannt, welche der Modulbeschreibungen genannten prüfungsrelevanten Leistungen in dem jeweiligen Semester zu Erbringen sind. Ist mehr als eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen, so gibt die Dozentin/der Dozent auch bekannt, mit welcher Gewichtung die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Veranstaltungsnote eingehen.

Die Dozentin/ der Dozent gibt zu Beginn des Semesters bekannt, welche Anforderungen an die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung erhoben werden.

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
I – P1 Basismodul 1 - Grundlagen der Politikwissenschaft 1	Einführung in die Grundlagen des Faches Politikwissenschaft; Vermittlung von Grundbegriffen, Methoden, Theorien sowie Vorstellung unterschiedlicher Politikfelder und Grundlagen der Policy-Analyse; Grundformen wissenschaftlichen Arbeitens. Darauf aufbauend erfolgt die Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Globalisierung. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Einzelnoten der beiden Veranstaltungen.	1.		300	10	jährlich
Einführung in die Politikwissenschaft (inkl. Tutorium)	Diese Lehrveranstaltung soll den Studierenden in den Anfangssemestern eine Einführung in die Grundlagen des Faches Politikwissenschaft als Basis für das weitere Studium vermitteln. Grundbegriffe, Methoden und Theorien der Politikwissenschaft werden ebenso vorgestellt wie unterschiedliche Politikfelder (politische Philosophie, Innenpolitik, internationale Politik, Europapolitik und politische Ökonomie). Politische Sozialisation sowie eine Einführung in die Policy-Analyse bilden weitere Schwerpunkte.	1.	Teilnahme, Klausur (90 min); evtl. Referat und/oder sonstige schriftliche Leistung in Tutorien	150	5	
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (inkl. Tutorium)	Es erfolgt in dieser Lehrveranstaltung eine Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der Globalisierung. Beginnend mit Begriffsklärungen werden insbesondere folgende Bereiche analysiert: Globalisierung als Herausforderung des politischen Systems; Europa und Globalisierung; Grundgesetz, Marktwirtschaft, Sozialstaat und Politische Kultur und Globalisierung; Parlamentarische Demokratie und Föderalismus unter dem Vorzeichen der Globalisierung.	1.	Teilnahme, Klausur (90 min); evtl. Referat und/oder sonstige schriftliche Leistung in Tutorien	150	5	

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
II – P2 Basismodul 2 - Grundlagen der Politikwissenschaft 2	Thema sind zum einen die wichtigsten Probleme und Fragen der internationalen Beziehungen, also die Analyse der Akteure, Institutionen, Theorien, Prozesse und Strukturen des internationalen Systems. Zum anderen beschäftigt sich die Vergleichende Politikwissenschaft mit dem systematischen Vergleich unterschiedlicher Staats- und Regierungsformen sowie unterschiedlicher politischer Strukturen und Prozesse. Parallel zu diesen Basisveranstaltungen werden Proseminare angeboten, die Grundbegriffe und Theorien vertiefend behandeln. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Einzelnoten der beiden Veranstaltungen.	2.		300	10	jährlich
Einführung in die internationale Politik (inkl. Tutorium)	In diesem Grundkurs sollen die wichtigsten Fragen und Probleme der Internationalen Politik vorgestellt werden. Im ersten Teil – Akteure – werden die verschiedenen Arten von Akteuren – Staaten, IGOs, INGOS etc. – vorgestellt. Im zweiten Teil – Prozesse – werden neuere und strukturbestimmende Prozesse des internationalen Systems untersucht wie z.B. Globalisierung, Internationaler Terrorismus. Der dritte Teil befasst sich mit Strukturen des internationalen Systems.	2.	Teilnahme, Klausur (45 -90 min) und/oder Hausarbeit, evtl. Referat und/oder sonstige schriftliche Leistung in den Tutorien	150	5	
Vergleichende Politikwissenschaft (inkl. Tutorium)	Die Vorlesung gibt einen breiten weltweit orientierten Überblick zum Vergleich politischer Systeme, die Tutorien konzentrieren sich auf die sechs wichtigsten G-7-Länder USA, Japan, Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien	2.	Teilnahme, Klausur (45 – 90 min) und/oder Hausarbeit, evtl. Referat und/oder sonstige schriftliche Leistung in den Tutorien	150	5	

Module/ untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit- Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
III – P3 Vertiefungsmodul 1	Das Modul beschäftigt sich in von den Studierenden eingeschränkt wählbaren Standardkursen oder Proseminaren mit der politikwissenschaftlichen Forschungsmethode der Politikfeldanalyse. (Die in jedem Semester zur Auswahl stehenden Veranstaltungen werden vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.) Politikfelder bezeichnen die materielle und inhaltliche Dimension von Politik und beziehen sich somit auf konkrete, inhaltlich auszugestaltende, mit Einflüssen und Wirkungen behaftete Maßnahmen (staatlicher) Politikgestaltung (z.B. Umweltpolitik, Sozialpolitik). Darüber hinaus wird ein umfassender Überblick über die Entwicklung der Europäischen Union, vor allem über ihr politisches System und ihre politischen Aktivitäten gegeben. Es müssen Veranstaltungen aus einem von den drei Schwerpunkten des Instituts für Politikwissenschaft gewählt werden: a) Europäische-Integration/Globalisierung/Regieren; b) Zivilgesellschaft und Demokratie; c) Transformations- und Regionalisierungsprozesse. Die drei zu belegenden Veranstaltungen sollten inhaltlich sinnvoll zum zweiten Hauptfach Rechtswissenschaften passen ausgewählt werden. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Noten der Veranstaltungen.	3./4.		450	15	In der Regel halbjährlich; Vor Besuch des Moduls P3 sollten die Module P1 und P2 absolviert worden sein
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	3./4.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45-90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	3./4.	Teilnahmen, je nach Kurs: Klausuren (45-90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	3./4.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45-90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem	Leistungsnachweise	Workload (in Zeitstunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
IV – P4 Vertiefungsmodul 2	<p>Das Modul beschäftigt sich in von den Studierenden eingeschränkt wählbaren Standardkursen oder Proseminaren mit der politikwissenschaftlichen Forschungsmethode der Politikfeldanalyse. (Die in jedem Semester zur Auswahl stehenden Veranstaltungen werden vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.) Politikfelder bezeichnen die materielle und inhaltliche Dimension von Politik und beziehen sich somit auf konkrete, inhaltlich auszugestaltende, mit Einflüssen und Wirkungen behaftete Maßnahmen (staatlicher) Politikgestaltung (z.B. Umweltpolitik, Sozialpolitik). Darüber hinaus wird ein umfassender Überblick über die Entwicklung der Europäischen Union, vor allem über ihr politisches System und ihre politischen Aktivitäten gegeben.</p> <p>Es müssen zwei Veranstaltungen aus einem zweiten von den drei Schwerpunkten des Instituts für Politikwissenschaft gewählt werden: a) Europäisierung/Globalisierung/Regieren; b) Zivilgesellschaft und Demokratie; c) Transformations- und Regionalisierungsprozesse. Die drei zu belegenden Veranstaltungen sollten inhaltlich sinnvoll zum zweiten Hauptfach Rechtswissenschaft passend ausgewählt werden.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Noten der einzelnen Veranstaltungen</p>	4./5.		450	15	In der Regel halbjährlich; Vor Besuch des Moduls P4 sollten die Module P1 und P2 absolviert worden sein
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	4./5.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45 – 90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	4./5.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45 – 90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	3	
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	4./5.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45 – 90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	3	

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
V – P5 Vertiefungsmodul 3 – Spezialisierung	Die spezielle Vertiefung in diesem Modul ermöglicht eine Schwerpunktsetzung und bietet somit einerseits eine sinnvolle Ergänzung zur im gleichen Semester anzufertigenden Bachelorarbeit sowie andererseits eine nutzbringende Perspektive im Hinblick auf ein mögliches Masterstudium. (Die in jedem Semester zur Auswahl stehenden Veranstaltungen werden vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.) Es müssen zwei Veranstaltungen aus den drei Schwerpunkten des Instituts für Politikwissenschaft gewählt werden: a) Europäisierung/Globalisierung/Regieren; b) Zivilgesellschaft und Demokratie; c) Transformations- und Regionalisierungsprozesse. Die Veranstaltungen sollten inhaltlich sinnvoll zum zweiten Hauptfach Rechtswissenschaft passend ausgewählt werden. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Noten der einzelnen Veranstaltungen.	5./6.		300	10	In der Regel halbjährlich; Vor Besuch des Moduls P5 sollten die Module P1 und P2 absolviert worden sein
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	5./6.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45 - 90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	5./6.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45 - 90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
VI - R1 Basismodul Öffentliches Recht	<p>Einführung in die Grundlagen des Staatsrechts: Allgemeines Verfassungsrecht; Staatsorganisationsrecht, insb. Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Kompetenzverteilung; Funktionen, Systematik und Inhalte der Grundrechtsgewährleistungen; verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz; Vermittlung der Methoden juristischer Fallbearbeitung; Einführung in das Europarecht.</p> <p>In den vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften wird neben der Wiederholung der erwähnten Vorlesungsinhalte die Methode der juristischen Fallbearbeitung vermittelt und geübt. Der Besuch der Arbeitsgemeinschaften wird zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren mit Nachdruck empfohlen.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Noten der einzelnen Veranstaltungen.</p>	1./2.		300	10	
Öffentliches Recht I + AG	Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I und Methodik der Fallbearbeitung	1.	Teilnahme, Klausur (60 min)	120	4	
Öffentliches Recht II + AG	Grundrechte II; Einführung in das Europarecht; Methodik der Fallbearbeitung	2.	Teilnahme, Klausur (120 min)	180	6	

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
VII – R2 Grundlagen des Rechts nach Wahl	<p>Tieferes Verständnis der wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen und der Rechtswissenschaft ermöglicht einen Gesamtüberblick über die Funktionen des Rechts in der Gesellschaft. Dadurch wird auch ein umfassender Argumentationsansatz für die spätere berufliche Tätigkeit erreicht. Ferner werden juristische Arbeitstechniken vermittelt.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Noten der einzelnen Veranstaltungen.</p> <p><i>Hinweis zu der öffentlichrechtlichen und der zivilrechtlichen Veranstaltung nach Wahl: Bei der Belegung dieser Veranstaltungen ist zu beachten, dass einige Vertiefungsveranstaltungen des 5. und 6. Semesters auf den Grundlagen dieser Wahlveranstaltungen aufbauen.</i></p> <p><i>Beispiel im Studiengang „Politik und Recht“: Grundzüge des Arbeitsrechts als Grundlage für Arbeitsrecht II und III.</i></p> <p><i>Bei der Schwerpunktlegung auf öffentliches Recht empfiehlt sich der Besuch der Veranstaltung „Verwaltungsprozessrecht“.</i></p>	1./3./4.		300	10	
Grundlagenfach (nach Wahl)	Rechtsphilosophie, Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte und unregelmäßig: Rechtstheorie, Methodenlehre	1.	Teilnahme, Klausur (90 - 120 min)	60	2	
Öffentlichrechtliche oder zivilrechtliche Veranstaltung (nach Wahl)	Öffentlichrechtliche Veranstaltungen bspw. bei Belegung im 3. Semester (WS): Polizei- und Ordnungsrecht oder Kommunalrecht; bei Belegung im 4. Semester (SS): Baurecht oder Verwaltungsprozessrecht Zivilrechtliche Veranstaltungen bspw. bei Belegung im 3. Semester (WS): Besonderes Vertragsrecht, Sachenrecht, Gesellschaftsrecht I, Arbeitsrecht, Handelsrecht; bei Belegung im 4. Semester (SS): Besonderes Vertragsrecht, Sachenrecht, Erbrecht.	3./4.	Teilnahme, Klausur (90 – 120 min)	120	4	Je nach Veranstaltung (siehe Lehrinhalte)
Öffentlichrechtliche oder zivilrechtliche Veranstaltung (nach Wahl)	s. o.	3./4	Teilnahme, Klausur (90 – 120 min)	120	4	Je nach Veranstaltung (siehe Lehrinhalte)

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
VIII – R3 Basismodul Zivilrecht	<p>Zivilrecht I: Einführung in die Grundlagen des Privatrechts: Vertragschluss; Anfechtung; Stellvertretung; Minderjährigenrecht; Schuldrecht Allgemeiner Teil: Schuldner- und Gläubigerverzug, Unmöglichkeit, Schuldrecht Besonderer Teil in Grundzügen (insbesondere Kaufrecht). Vermittlung der Methoden juristischer Fallbearbeitung</p> <p>In den vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften wird neben der Wiederholung der erwähnten Vorlesungsinhalte die Methode der juristischen Fallbearbeitung vermittelt und geübt. Der Besuch der Arbeitsgemeinschaften wird zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren mit Nachdruck empfohlen.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Noten der einzelnen Veranstaltungen.</p>	1./2.		300	10	
Privatrecht I + AG	Grundlagen des Privatrechts; BGB AT und Methodik der Fallbearbeitung	1.	Teilnahme, Klausur (90 min)	120	4	760
Privatrecht II + AG	Schuldrecht AT und Einführung in das Kaufrecht; Methodik der Fallbearbeitung.	2.	Teilnahme, Klausur (90 min)	180	6	

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
IX – R4, Aufbaumodul Öffentliches Recht	Einführung in die Grundlagen des Verwaltungsrechts: Rechtsquellen, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Verwaltungsakt, andere Handlungsformen der Verwaltung, Verwaltungsverfahrenrecht, Verwaltungsorganisation, Staatshaftung. Europäische Integration: Rechtsquellen, Organe, Funktionen, Verhältnis zum nationalen Recht, Grundfreiheiten. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Noten der einzelnen Veranstaltungen.	3./4.		450	15	
Allgemeines Verwaltungsrecht inklusive Arbeitsgemeinschaft	Einführung in die Grundlagen des Verwaltungsrechts: Rechtsquellen, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Verwaltungsakt, andere Handlungsformen der Verwaltung, Verwaltungsverfahrenrecht, Verwaltungsorganisation, Staatshaftung.	3.	Teilnahme, Klausur (90 - 120 min)	300	10	
Europarecht I	Vertiefung des Europarechts: Die europäische Integration; Rechtsquellen, Organe, Funktionen, Verhältnis zum nationalen Recht, Grundfreiheiten. <i>Hinweis für den Studiengang „Politik und Recht“: Die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung Europarecht I ist die Grundlage für die Belegung der Veranstaltung „Vertiefung Europarecht“ im 5. Semester.</i>	4.	Teilnahme, Klausur (30 - 120 min)	150	5	

761

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
X – R5 Aufbaumodul Zivilrecht	Entfällt <i>Hinweis: Die Veranstaltung „Gesetzliche Schuldverhältnisse“ steht nun in Modul R6 als Vertiefungsveranstaltung zur Wahl.</i>	5.	-	-	-	-

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
XI – R6 Vertiefungsmodul 1	<p>Vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet des Rechts nach Wahl im Rahmen der nachstehend genannten Schwerpunktbereiche. Die Spezialisierung wird ergänzt durch eine entsprechend integrierte Modulgestaltung im Fach Politikwissenschaft. Veranstaltungen aus einem der folgenden Schwerpunktbereiche: Verwaltungspolitik und Besonderes Verwaltungsrecht; Medienpolitik und Recht; Europa- und Völkerrecht.</p> <p>Die Wahlmöglichkeit ist auf die unten vorgegebenen Veranstaltungen begrenzt und richtet sich nach dem jeweiligen Semesterangebot.</p> <p>Drei Klausuren sind zu schreiben. Die beiden besseren Klausuren finden Eingang in die Modulnote (Gewichtung: jeweils 5 CP). Die dritte Klausur muss mindestens mit einem Punkt gem. der Notengebung Juristenausbildungsgesetz NRW bewertbar sein.</p>	5.		300	10	halbjährlich
Vorlesung aus dem Schwerpunktbereich nach Wahl	<p>Eine Veranstaltung nach Wahl aus: Gesetzliche Schuldverhältnisse, Arbeitsrecht II, Arbeitsrecht III, Sozialrecht, Finanzwissenschaftliche Grundlagen des Steuerrechts, Datenschutzrecht, Rundfunkrecht, Telekommunikationsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Vertiefung Europarecht, Völkerrecht, Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht, Internationales Öffentliches Wirtschaftsrecht, Vertiefung Europarecht, Grundgesetz und Internationale Ordnung, Planungsrecht, Verwaltungs- und Entscheidungswissenschaft, Kommunalfinanzen</p> <p>Eine Veranstaltung nach Wahl aus: s.o.</p>	5.	Teilnahme, Klausur (90 - 120 min)	100	5	s.o.
Vorlesung aus dem Schwerpunktbereich nach Wahl	<p>Eine Veranstaltung nach Wahl aus: s.o.</p>	5.	Teilnahme, Klausur (90 – 120 min)	100	5	s.o.
Vorlesung aus dem Schwerpunktbereich nach Wahl	<p>Eine Veranstaltung nach Wahl aus: s.o.</p>	5.	Teilnahme, Klausur (90 – 120 min)	100	5	s.o.

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
XII – R7 Vertiefungsmodul 2	<p>Vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet des Rechts nach Wahl im Rahmen der nachstehend genannten Schwerpunktbereiche. Die Spezialisierung wird ergänzt durch eine entsprechend integrierte Modulgestaltung im Fach Politikwissenschaft. Veranstaltungen aus einem der folgenden Schwerpunktbereiche: Verwaltungspolitik und Besonderes Verwaltungsrecht; Medienpolitik und Recht; Europa- und Völkerrecht.</p> <p>Die Wahlmöglichkeit ist auf die unten vorgegebenen Veranstaltungen begrenzt und richtet sich nach dem jeweiligen Semesterangebot.</p> <p>Zwei Klausuren sind zu schreiben. Die bessere Klausur findet Eingang in die Modulnote (Gewichtung: 5 CP). Die zweite Klausur muss mindestens mit einem Punkt gem. der Notengebung Juristenausbildungsgesetz NRW bewertbar sein.</p>	6.		150	5	Halbjährlich
Vorlesung aus dem Schwerpunktbereich nach Wahl	<p>Eine Veranstaltung nach Wahl aus: Arbeitsrecht II, Arbeitsrecht III, Sozialrecht, Finanzwissenschaftliche Grundlagen des Steuerrechts, Datenschutzrecht, Rundfunkrecht, Telekommunikationsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Vertiefung Europarecht, Völkerrecht, Europäisches und -Internationales Arbeits- und Sozialrecht, Internationales Öffentliches Wirtschaftsrecht, Vertiefung Europarecht, Grundgesetz und Internationale Ordnung, Planungsrecht, Verwaltungs- und Entscheidungswissenschaft, Kommunalfinanzen</p>	6.	Teilnahme, Klausur (90 – 120 min)	75	5	s.o.
Vorlesung aus dem Schwerpunktbereich nach Wahl	<p>Eine Veranstaltung nach Wahl aus: s.o.</p>	6.	Teilnahme, Klausur (90 - 120 min)	75	5	s.o.

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
XIII – SF1 Arbeitstechniken	Aneignung von Fähigkeiten und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere bezüglich der Informationsbeschaffung und -quellen, der Materialansammlung und Ordnung, der Planung und Gliederung einer wissenschaftlichen Untersuchung, der Techniken des Textabfassens (speziell Zitiertechniken) und der Erstellung der Apparate (Literatur- und Quellenverzeichnisse). Des Weiteren werden technische und inhaltliche Kompetenzen im Umgang mit dem PC und Internet im Studium vermittelt (Dateiverwaltung, Textverarbeitung, professionelle Internetrecherche, Präsentationstechniken etc.). Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Veranstaltung „Arbeitstechniken und Internetkompetenz“.	1.		150	5	jährlich
Arbeitstechniken und Internetkompetenz	Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchetechniken sowie die Textanalyse und Aufarbeitung wissenschaftlicher Themen als Präsentation, professionelle Internetrecherche, Umgang mit gängiger Software (Tabellenkalkulation, Textverarbeitung, Präsentationssoftware)	1.	Teilnahme, Klausur (30-90 min) oder/und Hausarbeit, evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen	150	5	

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
XIV – SF2 Fremdsprache	Ein umfangreiches Englischangebot für Studierende ist inhaltlicher Bestandteil dieses Moduls. Die allgemeinen und fachsprachlichen Lehrveranstaltungen vermitteln spezifische Fremdsprachenkenntnisse. Dabei soll nicht nur der entsprechende Fachwortschatz erworben werden, sondern auch die Fähigkeit, sich in der Forschung oder in beruflichen Situationen in der Fremdsprache verständigen zu können. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Einzelnoten.	2./3.		300	10	Jährlich Voraussetzung für das Absolvieren der Veranstaltungen dieses Moduls ist der Nachweis über den mit mindestens 60 Punkten bestandenen C-Test. Für einzelne Veranstaltungen kann auch ein höheres Ergebnis des C-Tests Voraussetzung sein.
Englisch I (Office Skills)	Die Fähigkeit, im beruflichen Umfeld frei zu kommunizieren soll in diesem Studienabschnitt erworben werden.	2.	Teilnahme, Klausur (45-90 min) und/oder mündliche Prüfung, evtl. Referate und/oder sonstige schriftliche Leistungen	75	2,5	765
Englisch II (Reading Skills)	Die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte der beiden Anteildisziplinen sicher zu handhaben, soll in diesem Studienabschnitt erworben werden.	3.	Teilnahme, Klausur (45-90 min) und/oder mündliche Prüfung, evtl. Referate und/oder sonstige schriftliche Leistungen	75	2,5	
Englisch III (Presentation Skills)	Schwerpunkt dieses Kurses ist es, die freie Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit in der englischen Sprache zu vertiefen.	5.	Teilnahme, Klausur (45-90 min) und/oder mündliche Prüfung, evtl. Referate und/oder sonstige schriftliche Leistungen	150	5	

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
XV – SF3 Statistik	In diesem Modul sollen Einblicke in statistische Methoden gewonnen werden, um sie später an einem konkreten Datensatz selbstständig anzuwenden. Die Verfahren der Stichprobenziehung, Skalierungsverfahren sowie deskriptive Verfahren zur Auswertung stehen hier im Mittelpunkt.	1./2.		300	10	Jährlich
Statistik I	Inhalte des Statistikkurses I sind die Theorie statistischer Fragen, Zugänge zur Statistik, grundlegende Begriffe der Statistik, uni- und bivariate Verteilungen, Lagemaße, Streuungsmaße, Konzentrationsmaße, nominale, ordinale und metrische Zusammenhangsmaße. Zudem wird die Interpretation von Statistikmaterial aus Presse und Wissenschaft sowie der Umgang mit Statistikprogrammen vermittelt.	1.	Teilnahme, Klausur (45-90 min); oder/und Hausarbeit; evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen	150	5	
Statistik II	Im zweiten Teil der Lehrveranstaltung werden folgende Themen besprochen: Vertiefung der Inhalte von Statistik I, Umgang mit klassifizierten Daten, einfache und multiple lineare Regression, Wahrscheinlichkeitstheorie und –verteilungen, Schätz- und Testverfahren, Ausblick auf multivariate Konzepte. Neben der Vermittlung der Theorie statistischer Fragen werden auch die Interpretation von Statistikmaterial sowie der Umgang mit einem oder mehreren Statistikprogrammen vertieft.	2.	Teilnahme, Klausur (45-90 min); oder/und Hausarbeit; evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen	150	5	Der vorherige Besuch der Veranstaltung Statistik I wird dringend empfohlen

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
XVI – SF4 Praktikum	Die Studierenden sind verpflichtet während des Studiums insgesamt 12 Wochen Praktika nach Vorgaben der Praktikumsordnung zu absolvieren. Eine Note wird in diesem Modul nicht vergeben.	2./4.		450	15	
Praktikum			Praktikum, Praktikumsberichte			

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
XVII – SF5 Methoden wissenschaftlicher Forschung	Ziel dieses Moduls ist es, das Verständnis für empirische Forschung zu vermitteln und sowohl qualitative wie auch quantitative Forschungsmethoden zu erlernen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Veranstaltung.	5./6.		150	5	in der Regel jährlich
Methoden der empirischen Sozialforschung	In Methodenkursen werden Kompetenzen für die Beurteilung der Verwendung von qualitativen Methoden und der Datenauswertung vermittelt. Gegebenenfalls werden Zugänge zu einschlägigen Datenquellen aufgezeigt und Verfügbarkeit, Aufbau und praktischer Nutzen für die sozialwissenschaftliche Forschung dargestellt.	5.	Teilnahme, Klausur (45-90 min) oder/und Hausarbeit, evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen	150	5	

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
XVIII – SF6 Bachelorarbeit	Die Bachelorarbeit soll in thematischem Zusammenhang mit den selbst gewählten Schwerpunktthemen des Faches Politik und des Faches Recht stehen. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie im Stande sind, eine Fragestellung des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Note dieses Modul ergibt sich aus der Note der Bachelorarbeit.	6.		300	10	unterschiedlich
Bachelorarbeit			Bachelorarbeit	300	10	

Module/untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Sem.	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Anforderungen
XIX – SF7 Integrationsmodul	Arbeiten des Selbststudiums umfassen die Anfertigung einer Studienarbeit im Zeitraum von in der Regel drei Wochen unter Betreuung eines Lehrenden. Das Thema dieser Studienarbeit ist so zu wählen, dass es einen Bereich abdeckt, welcher aus politik- und rechtswissenschaftlicher Perspektive erarbeitet und analysiert werden kann. In einem verpflichtenden Kolloquium zu Anfang des Semesters werden dazu von den Lehrenden Anregungen gegeben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Integrationsseminars.	5.		150	5	jährlich
Integrationsseminar Politik und Recht			Teilnahme, Klausur (45-90 min) oder/und Hausarbeit, evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistung	150	5	

Anhang II

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang

Politik und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang Politik und Recht sind die Studierenden verpflichtet, praktische Studienzeit im Umfang von insgesamt 12 Wochen zu absolvieren. Diese können auf mehrere Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen.

(2) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des B.A.-Studiengangs Politik und Recht und regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums. Darüber hinaus dient sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.

(3) Eine höchstens zwei Jahre vor dem Studium abgeschlossene studienrelevante Berufsausbildung, eine im Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Studiums ausgeübte entsprechende qualifizierte Berufstätigkeit oder ein in dieser Zeit abgeleistetes Praktikum kann für ein maximal vierwöchiges Pflichtpraktikum vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Ein Ausbildungs-, Arbeits- oder Praktikumszeugnis sowie ein Bericht über die Ausbildung, Tätigkeit bzw. das Praktikum müssen dafür nach Vorgaben von § 5 von der Studentin/dem Studenten eingereicht werden.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Rechtsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Studiums (§ 3 dieser Praktikumsordnung) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Der Praktikantin oder dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.

(2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumssträgers festgelegt sein.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika

(1) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung des zu Grunde liegenden Bachelorstudiengangs beteiligten Fächern sollen über die Auswertung der durchgeführten Praktika Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 4 Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika

(1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert. Die Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Es wird den Studierenden dringend geraten, vorab die Anerkennung eines geplanten Praktikums zu klären.

(2) Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von mindestens zwölf Wochen (ca. 450 Arbeitsstunden). Diese können auf mehrere Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z.B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.

(3) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten möglich bzw. erforderlich sind, muss vor Abschluss des Praktikumsvertrags eine schriftliche Anerkennung durch den

Prüfungsausschuss erfolgen, damit sichergestellt ist, dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

(1) Zu jedem der absolvierten Praktika ist ein separater Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 3.000 Wörtern (ca. 10 Seiten) zuzüglich Titel, Verzeichnissen etc. bei Praktika von 4 bis 8 Wochen und von mindestens 4.500 Wörtern (ca. 15 Seiten) zuzüglich Titel, Verzeichnissen etc. bei Praktika zwischen 9 und 12 Wochen. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe).
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution).
- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung.
- Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie
- Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.
- Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können.
- Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere die Anforderungen bezüglich Quellenangaben und Zitation. Der Praktikumsbericht wird in zwei Exemplaren abgegeben. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name der Praktikantin oder des Praktikanten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikums Einrichtung, der Praktikumszeitraum, die Mentorin oder der Mentor in der Praktikums Einrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Ein qualifiziertes Zeugnis der Praktikums Einrichtung über das abgeleistete Praktikum ist dem Bericht beizulegen.

(2) Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeendigung im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegt, wird das Praktikum nicht anerkannt und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung des Berichtes oder des gesamten Praktikums kann notwendig werden, wenn der Bericht nicht den oben beschriebenen Anforderungen entspricht. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Das Praktikum inklusive Praktikumsbericht wird mit 15 CP angerechnet.

Anhang III
Umrechnungstabelle gemäß § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Note gemäß Juristenausbildungsge- setz NRW	Note gemäß Bachelorprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,7 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,3 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Antike Kulturen“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.03.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums**
 - § 3 Bachelorgrad**
 - § 4 Zuständigkeit**
 - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 7 Studieninhalte**
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 10 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung**
 - § 11 Die Bachelorarbeit**
 - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung**
 - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
 - § 19 Diploma Supplement**
 - § 20 Einsicht in die Studienakten**
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 23 Aberkennung des Bachelorgrades**
 - § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Antike Kulturen“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges, interdisziplinär ausgerichtetes, wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Philologie, Klassische Archäologie, Frühchristliche Archäologie, Byzantinistik und Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang „Antike Kulturen“ ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie) zuständig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Antike Kulturen“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Studienvoraussetzungen sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sowie Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und einer zweiten modernen Fremdsprache. Diese müssen bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgewiesen werden. Der Nachweis der Lateinkenntnisse erfolgt alternativ durch das Reifezeugnis oder durch die Erweiterungsprüfung zur allgemeinen Hochschulreife oder durch den Abschluss universitärer Sprachkurse zur Erlangung von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums. Der Nachweis der modernen Fremdsprachenkenntnisse erfolgt alternativ durch den Eintrag im Reifezeugnis (mindestens dreijähriger Unterricht) oder die Bestätigung eines mindestens dreijährigen Unterrichts (der mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen sein muss) oder durch eine bestandene Zusatzprüfung an der Universität.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang „Antike Kulturen“ umfasst das Studium der im folgenden aufgeführten Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen (PM: Pflichtmodul; WPM: Wahlpflichtmodul) sowie der Allgemeinen Studien.

Im ersten und zweiten Semester:

- Einführungsmodul Alte Geschichte (PM)
- Einführungsmodul Archäologie (PM)
- Einführungsmodul Klassische Philologie (PM).

Im dritten bis sechsten Semester (nach Bestehen der Module des ersten Jahres und dem Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2):

- Modul Spezialwissenschaften, Theorien und Methoden (PM)
- Vertiefungsmodul Alte Geschichte 1 (PM)
- Vertiefungsmodul Archäologie 1 (PM)
- Vertiefungsmodul Klassische Philologie 1 ((PM)
- Vertiefungsmodul Byzantinistik (PM)
- Vertiefungsmodul Mittel- und Neulatein (PM)
- Vertiefungsmodul Alte Geschichte 2 (PM)
- Vertiefungsmodul Archäologie 2 (PM)
- Vertiefungsmodul Klassische Philologie 2 (PM).

Im fünften und sechsten Semester eines der folgenden drei Fachwissenschaftlichen Abschlussmodule (WPM), aus dem heraus dann auch die Bachelorarbeit erwächst:

- Fachwissenschaftliches Abschlussmodul Alte Geschichte
- Fachwissenschaftliches Abschlussmodul Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie
- Fachwissenschaftliches Abschlussmodul Klassische Philologie.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 150 Leistungspunkte auf prüfungsrelevante Leistungen in den Fachdisziplinen, 20 Leistungspunkte auf die Allgemeinen Studien und 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

Vorlesungen:

Vorlesungen vermitteln in Vortragsform Überblickswissen und dienen der zusammenhängenden Darstellung größerer Themenkomplexe oder der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes vor dem Hintergrund neuerer Forschungsdiskussionen.

Seminare:

Seminare vermitteln einführend oder vertiefend die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in Form mündlicher und schriftlicher Beiträge.

Übungen:

Übungen dienen der praxisbezogenen Vermittlung spezieller Kenntnisse, indem sie vertiefend bestimmte Quellengattungen, Sachbereiche und Teildisziplinen behandeln. Als Übungen können auch Exkursionen und Praktika gelten.

Kurse:

Kurse vermitteln unter aktiver Einbindung der Studierenden sowohl grundlegendes Faktenwissen als auch Einsichten in langfristig wirksame Strukturen und fördern ein umfassendes Problemverständnis.

Kolloquien:

In Kolloquien werden in freier Verfahrensform zwischen Lehrenden und fortgeschrittenen Studierenden fachwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungskontroversen diskutiert.

Sprachkurse:

Sprachkurse führen anhand eines Lehrbuchs in Semantik, Morphologie und Syntax einer Fremdsprache ein. Daneben sind die Kenntnis wichtiger Methoden der Texterschließung und ihre Anwendung auf inhaltlich geschlossene Texte mit steigendem Schwierigkeitsgrad wesentliche Bestandteile des Unterrichts.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11

Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von ca. 100.000 Zeichen nicht überschreiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 120 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 16 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die

von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent angerechnet werden.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderterbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultie-

rung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderten-beauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Hat die/der Studierende die gemäß Modulbeschreibung festgelegten prüfungsrelevanten Leistungen in einem Modul bzw. Modulelement nicht erbracht, kann sie/er sie, statt sie gemäß Maßgabe von (2) zu wiederholen, auch in einem gleichwertigen Modul bzw. Modulelement zu erbringen versuchen, wobei die ihr/ihm noch verbleibende Zahl an Wiederholungsversuchen in Anwendung kommt.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang auf einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit einem Anteil von 15 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %

- D in der Regel 25 %
E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - d) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 5 und 6,
 - f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder

wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierenden innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die

Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 06/07 oder später das Bachelorstudium „Antike Kulturen“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 08 –Geschichte und Philosophie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.02.2009.

Münster, den 09.03.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.03.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Einführungsmodul Archäologie

Bezeichnung: Einführungsmodul Archäologie					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Einführungsmodul vermittelt Grundkenntnisse der Klassischen Archäologie und der Frühchristlichen Archäologie. In dem Modul werden die Studierenden mit archäologischen Arbeitstechniken und der Fachterminologie vertraut gemacht und anhand von Beispielen an Methoden und Inhalte der Archäologie sowie an Interpretationen antiker Monumente der griechisch-römischen Epoche herangeführt.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn jeweils im WS.					
Voraussetzungen: Keine					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fach-semester	SWS	LP
Seminar zur Einführung in die Arbeitstechniken der Archäologie	Referat (mündlich und schriftlich), schriftliche Hausarbeit, Klausur	50 %	1./2.	2	5
Vorlesung Klassische Archäologie	Prüfungsgespräch oder Klausur	-	1./2.	2	2
Seminar Klassische Archäologie	Referat (mündlich und schriftlich), schriftliche Hausarbeit, Klausur	50 %	1./2.	2	5
Übung Klassische Archäologie	Kurzreferat oder Protokoll oder Klausur	-	1./2.	2	3
Gesamt: 8 SWS 15 LP					

Einführungsmodul Alte Geschichte

Bezeichnung: Einführungsmodul Alte Geschichte					
Anbietendes Institut: Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Einführungsmodul vermittelt bezogen auf die Alte Geschichte inhaltliche und methodische Grundkenntnisse und soll die Studierenden anleiten, historische Überlieferung und Forschungsergebnisse kritisch zu beurteilen.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: jährlich, Beginn jeweils im WS, 2 Semester					
Voraussetzungen: Keine					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung Einführung in die Alte Geschichte und Seminar	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung. Aktive Mitarbeit in Seminar, Klausur (beinhaltet auch den Stoff der Einführungsvorlesung) und Hausarbeit im Proseminar	Proseminar: 66,7 %	1./2.	6	10
Kurs	Referat/Präsentation/Ausarbeitung	13,3 %	1./2.	2	2
Übung	Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	20 %	1./2.	2	3
Gesamt: 10 SWS 15 LP					

Einführungsmodul Klassische Philologie

Bezeichnung: Einführung in die Arbeitstechniken der Klassischen Philologie					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Philologie					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Modul stellt die grundlegenden Arbeitstechniken (insbes. Bibliographieren, Gebrauch der Hilfsmittel wie des <i>Thesaurus Linguae Latinae</i>) und Spezifika der Klassischen Philologie (insbes. metrische Analyse, Textkritik) vor und vermittelt Einblicke in deren Interdependenz und Relevanz für die Erschließung und Interpretation griechischer und römischer Texte. In den Vorlesungen werden in Überblicken oder in exemplarischer Auswahl Kenntnisse einer literarischen Gattung, einer Epoche, eines Werkes oder eines Autors aus der griechischen und römischen Antike sowie des aktuellen Forschungsstandes zum behandelten Gegenstand vermittelt. Anhand zweier Lektüreübungen werden Texterschließungs- und Interpretationsmethoden zur Förderung induktiven und selbständigen Handelns in Abhängigkeit von der individuellen Form und Komplexität des Textes vorgestellt und eingeübt.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) jährlich, mit Beginn des WS, 2 Semester					
Voraussetzungen: keine; bei mangelnden Sprachkenntnissen können in den Lektüreübungen Übersetzungen verwendet werden					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Übung: Einführung in die Arbeitstechniken der Klassischen Philologie	häusliche Vor- und Nachbereitung; Kurzreferat	20%	1.	2	3
Vorlesung: Griechische Philologie	Vorlesungsgespräch	15%	1./2.	2	2
Vorlesung: Lateinische Philologie	Vorlesungsgespräch	15%	1./2.	2	2
Übung Griechische Lektüre	Klausur	30%	1./2.	4	5
Übung Lateinische Lektüre	Klausur	20%	2.	2	3
Gesamt: 12 SWS 15 LP					

Modul Spezialwissenschaften, Theorien und Methoden

Bezeichnung: Modul Spezialwissenschaften, Theorien und Methoden					
Anbietende Institute: Seminare für Alte Geschichte/Epigraphik, Klassische Philologie, Mittel- und Neulatein, Klassische Archäologie/Frühchristliche Archäologie, Byzantinistik					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Vertiefungsmodul gibt Einblicke in die Genese und Vernetzung der heutigen altertumswissenschaftlichen Disziplinen sowie in die Perspektiven interdisziplinären Arbeitens, vermittelt Arbeitstechniken und den aktuellen Forschungsstand der für die Erschließung und Interpretation der antiken Überlieferung relevanten Spezialwissenschaften, Theorien und Methoden und soll die Studierenden dazu befähigen, sich dieser Wissenschaften und Techniken selbständig bei der Bearbeitung literarischer, materieller u.a. Quellen unter einer vorgegebenen Problemstellung zu bedienen. Vermittelte Kompetenzen: Beherrschung und Anwendung von spezifischen wissenschaftlichen Theorien, Methoden und Arbeitstechniken, kritische Beurteilung von literarischer, historischer und archäologischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse von Sachproblemen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: Jedes Semester, 2 Semester					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluß der Einführungsmodule					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Interdisziplinäre Vorlesung	Regelmäßige Teilnahme. Die Vorlesung wird in einer Klausur abgeprüft. *	40 %	3./4. bzw. 5./6.	2	4
Übung I	Regelm. Teilnahme, Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	30 %	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Übung II	Regelm. Teilnahme. Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	30 %	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

* Für die Kreditierung dieser Vorlesung werden 4 Kreditpunkte festgelegt, da die Klausur aufgrund ihrer Differenzierung und der inhaltlichen Komplexität dieser Veranstaltung eine weit intensivere häusliche Vorbereitung erfordert als die Vorlesungen in den Fachdisziplinen

Vertiefungsmodul Archäologie 1

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Archäologie 1					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Aufbauend auf dem Einführungsmodul Archäologie sollen in diesem Modul archäologische Denkmäler der griechisch-römischen Kultur im Zentrum stehen. Die Studierenden sollen sowohl einen breiten Überblick über das Spektrum der materiellen Hinterlassenschaft der griechisch-römischen Epoche erwerben, als auch anhand von Beispielen an das selbständige wissenschaftliche Arbeiten mit archäologischen Denkmälern herangeführt werden. Den Studierenden soll insbesondere auch die Fähigkeit vermittelt werden, komplexe archäologische Zusammenhänge in Wort und Schrift darzustellen.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn des WS.					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung Klassische Archäologie	Prüfungsgespräch oder Klausur	-	3./4. Bzw- 5./6.	2	2
Seminar Klassische Archäologie	Referat (mündlich und schriftlich), schriftliche Hausarbeit, Klausur	100 %	3./4. Bzw- 5./6.	2	5
Übung Klassische Archäologie	Kurzreferat oder Protokoll oder Klausur	-	3./4. Bzw- 5./6.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Alte Geschichte 1

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Alte Geschichte 1 (griechische oder römische Geschichte)					
Anbietendes Institut: Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Vertiefungsmodul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zu ausgewählten Problemen der jeweiligen Epoche und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen. Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) Jedes Semester, 2 Semester					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluß des 1. Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung <i>und</i> Seminar	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Vorlesung wird im Hauptseminar abgeprüft. Referat/ Präsentation und Hausarbeit im Hauptseminar	70 %	3./4. bzw. 5./6.	4	7
Übung	Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	30 %	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Klassische Philologie 1

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Klassische Philologie 1: Antike Literatur I (Prosa)					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Philologie					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Wahlmöglichkeiten: Zu Beginn des Moduls müssen die Studierenden entscheiden, ob sie die drei Veranstaltungen des Moduls aus dem Bereich Griechische oder Lateinische Literatur wählen.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Gegenstand des Moduls sind die wirkungsmächtigen Gattungen, Hauptwerke, Stoffe und Themen der lateinischen oder griechischen Prosaliteratur. Die Erschließung einzelner Werke und Autoren dient dazu, ein literaturgeschichtliches Grundraster nach Epochen (Republik, Augusteische Zeit, Prinzipat, Pagane, christliche Spätantike) und Gattungen (insbes. Historiographie, Rhetorik, Fachliteratur, Roman, Brief) zu entwickeln und die im Einführungsmodul gelegten methodischen Grundlagen auf grundständigem Niveau teils in Überblicken, teils in exemplarischen Einzelanalysen auszubauen. Das Modul zielt auf die Vermittlung anfänglicher Text- und Methodenkompetenzen, der Kenntnis eines literarischen Begriffssystems sowie von Grundkenntnissen in Mythologie, Religion, Philosophie, Geschichte und materiellen Hinterlassenschaften der Antike, die zu späterem eigenständigen Umgang mit antiken Texten und kritischer Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur befähigen.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn des WS, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fach-semester	SWS	LP
Vorlesung	Vorlesungsgespräch	20%	3./4.	2	2
Lektüreübung	2-stündige Klausur	30%	3./4.	2	3
Seminar	Referat / Hausarbeit	50%	3./4.	2	5
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Byzantinistik

Bezeichnung: Vertiefungsmodul: Byzantinistik					
Anbietendes Institut: Seminar für Byzantinistik					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Die Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls «Byzantinistik» vermitteln den Studentinnen und Studenten die Kunde von der politischen und kulturellen Geschichte der Völker des Mittelmeerraums im Bereich des oströmischen Reiches und in den Regionen, die unter dem Einfluß der byzantinischen Kultur standen. Gleichzeitig sollen die Studentinnen und Studenten auch mit den Folgen dieser Geschichte vertraut gemacht werden, die das Leben und die Vorstellungswelt der Menschen im östlichen Mittelmeerraum und in den angrenzenden Regionen auch nach der Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen (1453) bestimmten und die bis in die unmittelbare Gegenwart wirksam sind. Insofern verfolgen die Lehrveranstaltungen auch das Ziel, zum Verständnis politischer, sozialer und mentaler Vorgänge bei den heutigen Völkern Südost- und Osteuropas und des Vorderen Orients und bei den von dort nach Deutschland eingewanderten Menschen beizutragen.					
Verwendbarkeit des Moduls: prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn des WS, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung: Geschichte des byzantinischen Staates	Vorlesungsgespräch	15%	3./4. bzw. 5./6.	2	2
Übung: Lebensräume in der byzantinischen Welt	2-stündige Klausur oder Referat/Präsentation/Ausarbeitung	20%	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Seminar: Die Säulen des byzantinischen Staates: griechische Kultur, römisches Staatswesen, christlicher Glaube	Referat/Präsentation/Ausarbeitung	65%)	3./4. bzw. 5./6.	2	5
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Archäologie 2

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Archäologie 2					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Aufbauend auf dem Einführungsmodul Archäologie stehen in diesem Modul archäologische Denkmäler der spätantiken/frühchristlichen Zeit im Mittelpunkt. Die Studierenden sollen einerseits Grundkenntnisse vom Spektrum der materiellen Hinterlassenschaft dieser Epoche vermittelt bekommen und andererseits mittels ausgewählter Beispiele zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten mit archäologischen Zeugnissen der spätantiken/frühchristlichen Zeit angeleitet werden. Sie sollen dabei vor allem in die Lage versetzt werden, komplexe kunst- und religionsgeschichtliche Zusammenhänge in Wort und Schrift erfassen bzw. wiedergeben zu können.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fach-semester	SWS	LP
Vorlesung Frühchristliche Archäologie	Prüfungsgespräch oder Klausur	-	3./4. Bzw. 5./6.	2	2
Seminar Frühchristliche Archäologie	Referat (mündlich und schriftlich), schriftliche Hausarbeit, Klausur	100 %	3./4. Bzw. 5./6.	2	5
Übung Frühchristliche Archäologie	Kurzreferat oder Protokoll oder Klausur	-	3./4. Bzw. 5./6.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Alte Geschichte 2

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Alte Geschichte 2 (Strukturgeschichte)					
Anbietendes Institut: Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Vertiefungsmodul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zu ausgewählten strukturellen Problembereichen der Alten Geschichte (Wirtschaftsgeschichte, Sozial- und Kulturgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Religions- und Kirchengeschichte u.a.) und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen. Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: Jedes Semester, 2 Semester					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung <i>und</i> Hauptseminar	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Vorlesung wird im Hauptseminar abgeprüft. Referat/ Präsentation und Hausarbeit im Hauptseminar	70 %	3./4. bzw. 5./6.	4	7
Übung	Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	30 %	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Klassische Philologie 2

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Klassische Philologie 2: Antike Literatur II (Poesie)					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Philologie					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Wahlmöglichkeiten: Zu Beginn des Moduls müssen die Studierenden entscheiden, ob sie die drei Veranstaltungen des Moduls aus dem Bereich Griechische oder Lateinische Literatur wählen.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Gegenstand des Moduls sind die wirkungsmächtigen Gattungen, Hauptwerke, Stoffe und Themen der griechischen oder lateinischen Dichtungsliteratur. Die Erschließung einzelner Werke und Autoren dient dazu, ein literaturgeschichtliches Grundraster nach Epochen (Republik, Augusteische Zeit, Prinzipat, Pagane, christliche Spätantike) und Gattungen (insbes. Epos, Tragödie, Komödie, Bukolik, Lehrgedicht, Satire, Liebeselegie, Epigramm, Fabel) zu entwickeln und die im Einführungsmodul gelegten methodischen Grundlagen auf grundständigem Niveau teils in Überblicken, teils in exemplarischen Einzelanalysen auszubauen. Das Modul zielt auf die Vermittlung anfänglicher Text- und Methodenkompetenzen, der Kenntnis eines literarischen Begriffssystems sowie von Grundkenntnissen in Mythologie, Religion, Philosophie, Geschichte und materiellen Hinterlassenschaften der Antike, die zu späterem eigenständigen Umgang mit antiken Texten und kritischer Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur befähigen.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn des WS, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung	Vorlesungsgespräch	20%	5./6.	2	2
Lektüreübung	2-stündige Klausur	30%	5./6.	2	3
Seminar	Referat / Hausarbeit	50%	5./6.	2	5
			(im 5. FS, wenn das freie Vertiefungsmodul im Fach Klassische Philologie belegt wird)		
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Bezeichnung: Vertiefungsmodul: Lateinische Literatur des Mittelalters und der Neuzeit					
Anbietendes Institut: Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Gegenstand des Moduls ist die lateinische Literatur vom Ende der Spätantike bis zur Frühen Neuzeit, soweit diese als Literatur begriffen, d. h. mit literaturwissenschaftlichen Fragestellungen und Methoden erschlossen wird. In exemplarischer Auswahl oder in Überblicken wird die Geschichte dieser Literatur nach Epochen, Gattungen, Autoren oder Werken angeeignet, ihren besonderen Bedingungen entsprechend wie Antikenrezeption, abendländisch-europäischem Bildungssystem und Identität einer Schriftkultur, die noch vor der neuzeitlichen Differenzierung von Literatur und Wissenschaft liegt und die komparatistisch betrachtet wird als Referenzsystem für die sich ausbildenden volkssprachigen Literaturen. Kenntnisse der Grundbegriffe, Methoden und Hilfsmittel sowie Kompetenzen der Interpretation werden erworben für eine spätere selbständige kritische Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) jährlich, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung: Mittel- und Neulateinische Prosa	Vorlesungsgespräch	20%	3./4. bzw. 5./6.	2	2
Übung: Mittel- und Neulateinische Prosa	2-stündige Klausur oder Referat/Präsentation/Ausarbeitung	30%	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Vorlesung: Mittel- und Neulateinische Dichtung	Vorlesungsgespräch	20%	3./4. bzw. 5./6.	2	2
Übung: Mittel- und Neulateinische Dichtung	2-stündige Klausur oder Referat/Präsentation/Ausarbeitung	30%	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Gesamt: 8 SWS 10 LP					

**Fachwissenschaftliches Abschlußmodul Klassische Archäologie oder
Frühchristliche Archäologie**

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Abschlußmodul Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Fachwissenschaftliche Abschlußmodul soll die Studierenden zu dem Abschluß des Bachelorstudiengangs führen und mit einem großen Praxisanteil eine berufsbezogene Spezialisierung vornehmen. Darüber hinaus sollen an exemplarischen Denkmälern fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbständig trainiert und vertieft werden, auf die bei entsprechender Eignung in einem Masterstudiengang aufgebaut werden kann. Ziel ist die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die kritische Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen. In dem Modul wird eine Spezialisierung auf Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie vorgenommen. Aus einem Themenbereich des Hauptseminars soll die Bachelorarbeit geschrieben werden, die von dem Dozent/der Dozentin des Seminars betreut wird.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: jährlich, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß mindestens eines der Vertiefungsmodule Archäologie					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Zweifach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fach-semester	SWS	LP
Vorlesung Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie	Prüfungsgespräch oder Klausur	-	5-6	2	2
Hauptseminar Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie	Referat, schriftliche Hausarbeit	60 %	6	2	5
Praxisseminar	Praktische Übungsarbeit	40 %	5	2	5
Übung Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie	Kurzreferat oder Protokoll oder Klausur	-	5-6	2	3

Gesamt: 8 SWS 15 LP

Fachwissenschaftliches Abschlußmodul Alte Geschichte

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Abschlußmodul Alte Geschichte					
Anbietendes Institut: Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Vertiefungsmodul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zu ausgewählten Problem- bereichen der sektoralen Geschichte (Wirtschaftsgeschichte, Sozial- und Kulturgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Religions- und Kirchengeschichte u.a.) und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thema- tischen Rahmens ermöglichen. Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kriti- sche Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbstän- dige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur Anfertigung der Bachelorarbeit					
Verwendbarkeit des Moduls: prüfungsrelevant; aus dem Seminarveranstaltungen erwächst die Bachelorarbeit					
Status: Wahlpflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: Jedes Semester, 2 Semester					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluß eines althistorischen Vertiefungsmodul					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Zweifach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fach- semester	SWS	LP
Vorlesung <i>und</i> Hauptseminar	Regelmäßige Teil- nahme an den Veranstaltungen. Die Vorlesung wird im Hauptseminar abgeprüft. Referat/ Präsentation und Hausarbeit im Hauptseminar	50 %	5./6.	4	7
Übung	Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	20 %	5./6.	2	3
Kolloquium / Oberseminar	Referat/Präsentation oder Hausarbeit	30 %	5./6.	2	5
Gesamt: 8 SWS 15 LP					

Fachwissenschaftliches Abschlußmodul Klassische Philologie:

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Abschlußmodul Klassische Philologie: Antike Sprache und Literatur					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Philologie					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls Zu Beginn des Moduls müssen die Studierenden entscheiden, ob sie die Sprachübungen und die Veranstaltungen aus dem Bereich Griechische oder Lateinische Philologie wählen; für diejenigen Studierenden, die die Module zur antiken Literatur im Bereich Lateinische Philologie belegt haben, besteht die Möglichkeit, statt des Hauptseminars, der Vorlesung und Lektüreübung eine Einführung in die griechische Sprache zu besuchen.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Gegenstand des Moduls ist auf Grundlage der bisher erworbenen Kompetenzen die Befähigung zur selbständigen literaturgeschichtlichen und -wissenschaftlichen Erschließung antiker Literatur und ihrer Rezeption, zur Entwicklung und exemplarischen Durchführung angemessener philologischer Fragestellungen sowie zur präzisen Erläuterung der Potentiale eines antiken Textes auch für ein fachfremdes Publikum. Durch die Vermittlung grundlegender Kenntnisse auf den Gebieten Morphologie, Syntax, Vokabular, Stil und Grundlagen der Rhetorik wird eine größere Sicherheit im Umgang mit der Sprache, ein gewisses Maß an aktiver Sprachbeherrschung und eine Steigerung der muttersprachlichen Kompetenz erreicht. Kenntnisse exemplarischer Rezeptionsformen und –phasen der antiken Literaturwissenschaft und Methoden- und Textkompetenz im Hinblick auf die kulturelle Kontextualisierung von Texten, Fragen der Textualität und Literarizität als anthropologische Grundbedürfnisse werden vermittelt.					
Inhalt und Ziel des Sprachkurses: Anhand eines Lehrbuches wird in Morphologie und Syntax der griechischen Sprache eingeführt und so die Kenntnis des Grundwortschatzes und der Elementargrammatik erworben.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: jährlich, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten und zweiten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Zweifach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsem.	SWS	LP
Sprachübung I	2-stündige Klausur	10%	5.	2	3
Sprachübung II	2-stündige Klausur	10%	6.	2	3
Vorlesung	Vorlesungsgespräch	10%	5./6.	2	2
Hauptseminar	Hausarbeit	40%	6.	2	4
Lektüreübung	Klausur	30%	5./6.	2	3
oder: Griechischkurs	Klausur	80 %	5. und 6.	6	9
Gesamt: 10 SWS 15 LP					